

**Satzung**  
**über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der**  
**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen vom 31. August 2023**

**(gültig ab 01.10.2023)**

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 i. V. m. §§ 22, 21 Abs. 3 BHKG hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 31. August 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen erhalten auf Antrag hin Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entstanden ist.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. In der Regel ist der Verdienstaufall für Selbständige auf die Zeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

(3) Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach dem in der Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen in § 9 geregelten festgelegten Betrag, der als Aufwandsentschädigung/Verdienstaufall an Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger gezahlt wird.

**§ 2**

**Auslagenersatz**

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 Abs. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

(3) Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für diejenigen in dieser Satzung genannten Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Rates festgelegt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen vom 30. Juni 1999 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 31.08.2023

Gemeinde Nordkirchen

Dietmar Bergmann  
Bürgermeister